

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FEA

Klauseltext

1. Bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gilt:

a) Abweichend von Teil A Ziffer 1.1.2 BFEA wird bei Sachschäden (Teil A Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.2), die vor Aufnahme des Betriebes eintreten, der Unterbrechungsschaden ersetzt, der dadurch entsteht, dass die Betriebsaufnahme verzögert oder beeinträchtigt wird.

b) In Abänderung von Teil A Ziffer 1.1.5 BFEA beginnt die Haftzeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme des Betriebes ohne Eintritt des Sachschadens erfolgt wäre.

c) Ergänzung zu Teil A Ziffer 1.1.4 Nr. 1 BFEA:

Zu ersetzen sind höchstens der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im entsprechenden ungestörten Zeitraum nach Aufnahme des Betriebes erwirtschaftet werden.

2. Ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gilt:

Ergänzung zu Teil A Ziffer 1.1.4 Nr. 1 BFEA:

Wir ersetzen höchstens der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im entsprechenden ungestörten Zeitraum nach Beendigung der Unterbrechung erwirtschaftet werden. Dies gilt jedoch nur, falls der Sachschaden innerhalb des ersten Jahres seit Betriebsaufnahme eintritt.

3. Die erste Meldung gemäß Teil A Ziffer 1.4.1 Nr. 2 BFEA ist für das erste volle Versicherungsjahr nach Betriebsaufnahme abzugeben. Auf Basis dieser Meldung ist der Beitrag für den Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende des ersten vollen Versicherungsjahres abzurechnen.

Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten sind 200 Prozent der ersten Meldung Basis für die Beitragsabrechnung gemäß Absatz 1.